

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

29. Jahrgang

Luckenwalde, 21. Dezember 2021

Nr. 43

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur häuslichen Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen.....	2
Sonstige Bekanntmachungen	10
Beschlüsse der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 16. Dezember 2021	10
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012	12
6. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009.....	14
Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 16.12.2021, gültig ab dem 01.01.2022	17
Wirtschaftsplan 2022 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	28

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur häuslichen Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen

Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt die nachfolgende Allgemeinverfügung auf der Grundlage folgender Gesetze:

- §§ 16, 28, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG)
- § 27 Absatz 3 der Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 14. Dezember 2021 (Aend2-SARS-CoV-2-EindV)

I. Adressaten der Allgemeinverfügung

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind:

1. „Infizierte Personen“:

Personen, die durch einen PCR-Test oder validierten Schnelltest in einer Teststelle (PoC-Antigentest) positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden (“infizierte Personen”= Indexfall)

2. „Verdachtspersonen“:

Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2- Infektion hindeuten (Covid19-typische Symptome) UND für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2- angeordnet hat oder die sich auf Grund ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben.

Covid-19-typische Symptome sind Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust.

3. „Enge Kontaktpersonen“:

- a) Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie auf Grund des engen Kontaktes zu einer mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes (RKI) als enge Kontaktpersonen gelten oder
- b) Personen, die mit einer infizierten Person (positive getestete Person) in einem Hausstand leben.

II. Anordnung der Absonderung, Beginn und Ende der Quarantäne**1. Häusliche Absonderung**

Infizierte Personen, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben sich unverzüglich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in die Absonderung zu begeben.

Als Absonderungsort gilt die Absonderung in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgegrenzten Teil eines Gebäudes.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind “enge Kontaktpersonen”:

- a) die nach den jeweils geltenden Kriterien der Ständigen Impfkommision (STIKO) als vollständig geimpft gelten und keine COVID-19 Erkrankungssymptome aufweisen oder

- b) die während des Kontakts zum Indexfall als genesen gelten. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

2. Beginn und Ende der häuslichen Absonderung (Quarantäne)

Die Quarantäne beginnt:

- a) für **infizierte Personen** gem I.1 und für Verdachtspersonen gem. I 2 an dem Tag, an dem die getestete Person Kenntnis von ihrem positiven PoC-Antigen-Testergebnis erlangt bzw. an dem Tag der PCR-Testung.
- b) für **enge Kontaktpersonen** gem.I.3 a) ab dem Zeitpunkt der Mitteilung
- c) für enge Kontaktpersonen gem. I.3. b), die mit dem Indexfall in einem Hausstand leben, mit dem Tag des Isolationsbeginns der infizierten Person.

Die Quarantäne endet:

a) für **infizierte Personen**

- **Erwachsene** gem I.1 nach Ablauf von **14 Tagen** nach Erstnachweis des Erregers, wenn folgende Maßgaben erfüllt sind:
 - Symptomfreiheit für mindestens 48 Stunden
 - und Vorliegen eines negativen Antigen-Selbsttests am Tag 14.
- **Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr** gem. I.1 nach Ablauf von **10 Tagen** nach Erstnachweis des Erregers, wenn folgende Maßgaben erfüllt sind:
 - Symptomfreiheit für mindestens 48 Stunden
 - und Vorliegen eines negativen Antigen-Selbsttests am Tag 10.
Bei einem positiven Antigen-Selbsttest zum Ende der Quarantäne ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu kontaktieren. (E-Mail: Infektionsmeldungen@teltow-flaeming.de).
- für **infizierte Personen** gem.I.1 **mit vollständiger Impfung, ohne Symptome**, nach Ablauf von **7 Tagen** nach Erstnachweis des Erregers, wenn folgende Maßgaben erfüllt sind:
 - weiterhin Symptomfreiheit für mindestens 48 Stunden
 - **und** Vorliegen eines negativen PCR-Tests am Tag 5.
Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt zu übermitteln.

- b) für **Verdachtspersonen** gem.I.2 mit Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses. Ist das PCR-Ergebnis positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für infizierte Personen.

- c) für **enge Kontaktpersonen** gem.I.3, die mit dem Indexfall **in einem Hausstand** wohnen, nach Ablauf von 10 Tagen ab Quarantänebeginn des Indexfalles. Es bedarf keines abschließenden Antigen-Schnelltests in einer Teststelle bzw. keiner PCR-Testung.

Für **enge Kontaktpersonen** gem.I.3, die **nicht** mit dem Indexfall **in einem Hausstand** wohnen, nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tag, an dem der letzte Kontakt zwischen der jeweiligen Person und dem Indexfall ärztlich oder gesundheitsamtlich festgestellt wurde. Es bedarf keines abschließenden Antigen-Schnelltests in einer Teststelle bzw. keiner PCR-Testung über den Hausarzt.

Für eine Verkürzung der Isolation bei engen Kontaktpersonen gelten die Bestimmungen zu infizierten Personen entsprechend. Darüber hinaus kann nach 7 Tagen die häusliche Quarantäne beendet werden, wenn ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests vorliegt. Kinder und Jugendliche, welche Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, haben zur Wiederaufnahme in der Einrichtung einen von den Eltern bescheinigten tagesaktuellen negativen Antigen-Selbsttest der Einrichtungsleitung zu übergeben.

3. Folgende Regeln gelten für die häusliche Absonderung:

- a) Die Isolation hat in der Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Absonderungsort).
- b) Die betroffene Person darf den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen zum Schutz von Leben und Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall).
- c) Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. In diesen Fällen haben infizierte Personen, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen andere Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- d) Der zeitnahe Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist gestattet, sofern Kontakte zu anderen, nicht betroffenen Personen ausgeschlossen werden können.
- e) In der gesamten Zeit der häuslichen Absonderung soll eine räumliche Trennung von anderen im Haushalt der betroffenen Person lebenden, selbst nicht isolierten Personen beachtet werden. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch realisiert werden, dass sich die betroffenen Personen in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- f) Während der Isolierung darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht dem selben Haushalt angehören, empfangen.
- g) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.
- h) Für die Dauer der Absonderung stehen die betroffenen Personen nach § 29 IfSG unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes Teltow-Fläming. Auf Nachfrage haben die betroffenen Personen dem Gesundheitsamt wahrheitsgemäß Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben.

- i) Weist eine enge Kontaktperson gem.l.3 Symptome einer SAR-CoV-2-Infektion auf, hat sie unverzüglich den behandelnden Hausarzt oder das Gesundheitsamt zur Klärung des weiteren Vorgehens telefonisch zu kontaktieren.
- j) Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 37,5°C und akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksverlust beziehungsweise -störungen,

Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Infizierten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen müssen gemäß § 16 Abs. 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer*innen für die Einhaltung der Bestimmungen aus dieser Allgemeinverfügung sorgen.

4. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

5. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

6. Befristung

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 30.04.2022.

7. Aufhebung

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind und von Verdachtspersonen vom 14.01.2021 sowie deren Änderung vom 29.10.2021 wird aufgehoben.

Begründung

Hinweis: Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wurde der in § 30 IfSG verwandte Begriff der „Absonderung“ in der Allgemeinverfügung teilweise durch „Quarantäne“, bzw. „häusliche Quarantäne“ ersetzt.

Pflicht des Landkreises zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Nach § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Teltow-Fläming zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Krankheitserreger, Infektionsgeschehen und -gefahr

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Teltow-Fläming ist eine rasche Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung zu beobachten. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Gegenwärtig besteht im Landkreis Teltow-Fläming ein hohes Infektionsgeschehen. Am 21.12.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 664,5. Zudem ist die Impfquote im Landkreis Teltow-Fläming wie im gesamten Land Brandenburg noch nicht ausreichend (66,5 Prozent der brandenburgischen Bevölkerung wurden einmal geimpft, 63,5 % haben einen vollständigen Impfschutz- Stand 20.12.2021).

Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz liegt bei 6,12 - Stand 20.12.2021. Damit ist der bundeseinheitlich festgelegte Warnwert von 6 erreicht. Der landesweite Anteil an intensivstationär behandelten COVID-19 Patientinnen und Patienten in Bezug auf die sofort verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungsplätze liegt derzeit bei 27,0 Prozent – Stand 20.12.2021. Damit ist der Alarmwert landesweit deutlich überschritten.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung indes als moderat eingeschätzt, aber aufgrund der steigenden Infektionszahlen ansteigend eingeschätzt. Bei den gegenwärtigen Sieben-Tage-Inzidenzen besteht eine zunehmende Wahrscheinlichkeit infektiöser Kontakte in allen Lebensbereichen. In den Schulen und Kindertagesstätten finden weiterhin größere Ausbruchsgeschehen statt. Problematisch ist die Dominanz der SARS-CoV-2 Virusvariante VOC B.1.617.2 (Delta) und die aus Südafrika stammende SARS-CoV-2 Virusvariante VOC B.1.1.529 als besorgniserregende Variante mit der Bezeichnung Omikron. Derartige Varianten haben veränderte Viruseigenschaften, die mit erhöhter Übertragbarkeit, erhöhter Virulenz und ggf. mit einer erhöhten Resistenz gegenüber der Immunantwort (Immunantwort im Rahmen durchgemachter COVID-19 Infektion oder Zustand nach Impfung) des menschlichen Organismus (sog. Immunevasion) einhergehen.

Deshalb sollte unabhängig vom Impf-, Genesenen- oder Teststatus das grundsätzliche Infektionsrisiko reduziert werden. Alle Menschen sollten weiterhin die AHA+L-Regeln einhalten, möglichst die Corona- Warn-App nutzen, unnötige enge Kontakte reduzieren und Super-Spreading-Events, vor allem in Innenräumen, möglichst meiden. Wichtig ist außerdem, dass man selbst bei leichten Symptomen der Erkrankung (unabhängig vom Impfstatus) zuhause bleibt, die Hausarztpraxis kontaktiert und sich testen lässt.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die aktuelle Lageentwicklung ist sehr besorgniserregend.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe – insbesondere beim ungeimpften Bevölkerungsteil – muss es weiterhin Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Hierzu zählen eine häusliche Quarantäne von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden sowie eine häusliche Isolierung von Personen, die positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie eine Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19 Fällen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die häusliche Quarantäne bzw. Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Auskunftspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt

§ 29 Abs. 2 IfSG bildet die Rechtsgrundlage, dass Infizierte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung und der Untersuchung den Zutritt zur ihrer Wohnung zu gestatten haben. Sie müssen auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige erstatten.

Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen

Diese Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen. Das Corona-Virus verbreitet sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später infizierte Personen andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anstecken. Mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden.

Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, im Land Brandenburg sowie im Landkreis Teltow-Fläming ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen. Die Fallzahlen steigen gegenwärtig stark, die Kontaktnachverfolgung wird zusehends schwieriger. Oberstes Ziel ist deshalb die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt. Daher erhöht jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen mit größter Wahrscheinlichkeit eine weitere Verbreitung.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch angemessen. Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus sind die Nachteile der angeordneten häuslichen Isolation hier erkennbar geringer. Bei bereits infizierten Personen, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen stellt die Quarantäne das einzig wirksame Mittel zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus dar. Die Zeiten der Quarantäne sind angemessen. Die Inkubationszeit der Krankheit COVID-19 kann nach derzeitigem Wissen bis zu 14 Tage betragen.

Die empfohlene Dauer der Isolation bei engen Kontaktpersonen betrug bis zum September 2021 14 Tage. Die allgemeine Verkürzung der Isolationsdauer auf fortan zehn Tage bei engen Kontaktpersonen ist aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (u. a. Multikomponentenstrategie zur Eindämmung von Übertragungen durch weiterhin AHA+L-Regeln; frühzeitige Detektion von Infektionen durch Testen sowie seriell Testen, z.B. in Schulen; weitgehender Impfschutz von Bevölkerungsgruppen) vertretbar. Die Isolationsdauer von zehn Tagen kann durch ein negatives Testergebnis weiter verkürzt werden. Die Probenentnahme darf bei einem PCR-Test frühestens am fünften Tag und bei einem Antigen-Schnelltest frühestens am siebten Tag vorgenommen werden. Erfolgt die Probenentnahme vor dem jeweiligen Tag, verkürzt ein negatives Ergebnis die Isolationsdauer nicht.

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Enge Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Isolation fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Gilt die enge Kontaktperson als vollständig geimpft nach der COVID-19-Schutzausnahmereverordnung oder hat die enge Kontaktperson selbst innerhalb der letzten sechs Monate vor dem engen Kontakt eine mittels PCR-Diagnostik bestätigte Coronavirus-SARS-CoV-2 Infektion durchgemacht (Genesene), ist keine Isolation erforderlich. Nach den Empfehlungen des RKI soll lediglich ein Selbstmonitoring erfolgen. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, hat diese Kontaktperson den Hausarzt oder das Gesundheitsamt telefonisch zu kontaktieren. Bei einem positiven PCR-Test oder PoC-Antigentest wird die Kontaktperson wieder zu einem Fall. In dieser Situation werden alle Maßnahmen ergriffen wie bei sonstigen Fällen auch.

Voraussetzung der Verpflichtung zur Isolation bei engen Kontaktpersonen, die nicht in einem Hausstand mit einer infizierten Person leben, ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt, eine Gemeinschaftseinrichtung oder einen Arzt/Ärztin als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung erhalten hat.

Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen (asymptomatische Personen), das Virus übertragen können, ist eine Isolation in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten.

Asymptomatische Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus-SARS-CoV2 bestätigt hat, haben sich unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt, in häusliche Isolation zu begeben. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und die sich aufgrund der Erkrankungszeichen einer ärztlich veranlassten Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden oder die vom Gesundheitsamt angeordnet wurde, bis zum Vorliegen des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Corona-Virus SARS-CoV-2), zunächst in häusliche Isolation begeben.

Meldung von Kontaktpersonen, Absonderung von Verdachts- und positiv getesteten Personen

Die Pflicht zur Meldung der eigenen Kontakte an das Gesundheitsamt beruht auf § 16 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz. Durch den Zugang zu Testungen bei impfunfähigen und absonderten Personen und dem Zugang zu Antigen-Tests ist es zur Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens möglich und geboten, krankheitsverdächtige Personen unverzüglich abzusondern. Rechtsgrundlage: §§ 4a und 4 b Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 21.09.2021, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2021 geändert worden ist).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

Beschlüsse der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 16. Dezember 2021

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Beschlüsse der 8. Sitzung der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2021 bekannt:

Beschluss über den Jahresabschluss des SBAZV zum 31.12.2020 (VV 048/21)

1. Der Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31. Dezember 2020 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 324.878,78 € ist wie folgt zu verwenden:

Einstellung in die Gewinnrücklage	
Gewinn hoheitlicher Bereich (kalkulatorische Zinsen)	248.000,00 €
Verrechnung Gewinn Hoheitsbereich 2020 mit dem Verlustvortrag des Hoheitsbereichs aus dem Vorjahr	8.180,97 €
Ausschüttung an den hoheitlichen Bereich und Einstellung in die Gewinnrücklage	
Gewinn Betriebe gewerblicher Art (brutto) DL und PVD	12.700,05 €
Einstellung in die Investitionsrücklage	
Gewinn Betrieb gewerblicher Art PPK	55.997,76 €

Hinweis: Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03. bis 14. Januar 2022 aus.

Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2020 (VV 049/21)

Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt.

Beschluss der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – (VV 050/21)

Die in der Anlage beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012 wird beschlossen.

Beschluss der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung – (VV 051/21)

Die in der Anlage beigefügte 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 wird beschlossen.

Beschluss über die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 052/21)

Die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2022 (VV 053/21)

Der Wirtschaftsplan 2022 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2022 bis 2025 wird bestätigt.

Hinweis: Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03. bis 14. Januar 2022 aus.

Beschluss zur Fortschreibung des Konzeptes zur Bioabfallverwertung des SBAZV (VV 054/21)

Die Rückantwort an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen im Verbandsgebiet des SBAZV und der damit verbundenen Fortschreibung des Konzeptes zur Bioabfallverwertung wird bestätigt.

Beschluss zur Abberufung und Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters des SBAZV in den Beirat der terravas GmbH sowie Bestellung als Vorsitzende/r des Beirates der terravas GmbH (VV 055/21)

1. Als Vertreter im Beirat der terravas GmbH wird Herr Carsten Preuß abberufen.
2. Auf Vorschlag des Landkreises Teltow-Fläming wird Herr Felix Thier in den Beirat der terravas GmbH entsendet.
3. Als Vorsitzender des Beirates der terravas GmbH wird Herr Felix Thier benannt.

Ludwigsfelde, den 20.12.2021

Riesner
Verbandsvorsteher

**4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung)
vom 06.12.2012**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 16.12.2021 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016 und der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016 und der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 – Einfügung des folgenden zweiten Satzes:

„Die kostenpflichtige Aufstellung eines zusätzlichen Papierbehälters ist auf Antrag möglich.“

2. § 8 Abs. 5 – Ergänzung des Wortes „online“ im zweiten Satz:

„Der Abfallbesitzer kann diesen entweder online, telefonisch oder schriftlich per Telefax beim Verband beantragen.“

3. § 8 Abs. 6 – Ergänzung der Wörter „diesen online“ im zweiten Satz:

„Der Abfallbesitzer kann diesen online, durch Angabe auf der Abrufkarte oder bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Eilservice durch Mitteilung per Telefon oder Telefax beantragen, dass der Sperrmüll aus der Wohnung, dem Keller oder Nebengelassen geholt wird.“

4. § 11 Abs. 2 – Einfügung des folgenden zweiten Satzes:

„Die Abholung der Altmetalle erfolgt bis zu einer max. Länge von 2,50 m.“

5. § 11 Abs. 5 – Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Stoffe und bewegliche Sachen, die keine Altmetalle sind, und Altmetalle, die eine Kantenlänge größer als 2,50 m haben, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen.“

6. Im Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung erhält Punkt 13. folgende Fassung:

	„AVV- Schlüssel	Recycling- höfe	Schadstoffmobil	
		entgeltfreie Menge in kg	maximale Gebinde- größe in kg bzw. l	maximale Menge je An- lieferung in kg bzw. l
„13. Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	5	5	5“

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigsfelde, 16. Dezember 2021

Riesner
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 die vorstehende 4. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 20. Dezember 2021

Riesner
Verbandsvorsteher

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 16.12.2021 folgende 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012, der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 4. Änderungssatzung vom 07.12.2017 und der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2019 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012, der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 4. Änderungssatzung vom 07.12.2017 und der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten (nachfolgend Hausmüllentsorgung) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Hausmüllentsorgung, die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushalten, das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht von Betreibern Dualer Systeme erfasst wird, die Entsorgung von Weihnachtsbäumen, Altmetall und Altreifen sowie Altkleidern, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (nachfolgend hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, die Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen. Ferner sind die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle, das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht von Betreibern Dualer Systeme erfasst wird, die Entsorgung von Weihnachtsbäumen, Altmetall und Altreifen sowie Altkleidern von den Abfallgebühren umfasst, soweit diese Abfälle nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden. Diese Bestimmung gilt auch für Einrichtungen wie öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Campingplätze, Kinderheime, Alters-, Pflege- und Seniorenheime, Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen und sonstige Einrichtungen sowie Kleingartenanlagen.“

3. § 2 Abs. 10 wird neu angefügt:

„Die Gebühr für die Aufstellung eines zusätzlichen Papierbehälters umfasst die Aufwendungen für die Bereitstellung, Wartung, Instandhaltung und Leerung der bereitgestellten Behälter.“

4. § 3 Abs. 1 – Änderung des Wortes von Pflichtentleerung in „Mindestentleerung“ (2 x)

5. § 3 Abs. 2 – Änderung des Wortes von Pflichtentleerung in „Mindestentleerung“ (2 x)

6. § 3 Abs. 6 – Einfügung des dritten Satzes:

„Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde.“

7. § 3 Abs. 10 wird neu angefügt:

„Die Gebühr für die Aufstellung von zusätzlichen Papierbehältern bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Behälter.“

8. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt 2,75 €

Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt 2,00 €

Die Gebühr für eine zugelassene Banderole für Baum- und Strauchschnitt beträgt 2,00 €“

9. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Transportservice vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt

Transportweg einfache Entfernung	Gebühr für den Transportservice je angefangene Leistungseinheit (30 Minuten)
<i>bis einschl. 50 m Entfernung</i>	<i>45,00 €</i>
<i>über 50 m bis max. 100 m Entfernung</i>	<i>70,00 €</i>

Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde.

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 90,00. € je Anfahrt.“

10. § 4 Abs. 11 wird neu angefügt:

„Die Gebühr für die Aufstellung eines zusätzlichen Papierbehälters nach § 7 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt für

- Papierbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 24,00 €/Jahr

- Papierbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 156,00 €/Jahr.“

11. § 6 Abs. 6 – Änderung des Wortes von Abfallbesitzer in „Antragsteller“

12. § 7 Abs. 4 – Änderung des Wortes von Pflichtentleerung in „Mindestentleerung“ (2 x)

13. § 10 – Änderung des Gebührensatzes für die Anfahrtspauschale von 47,80 € in „50,00 €“

14. § 10 – Änderung einzelner Leistungsbeträge für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf:

„Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge	Leistungs- betrag
„060404*“	<i>quecksilberhaltige Abfälle</i>	<i>kg</i>	<i>15,31 €</i>
150110*	<i>Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - Spraydosen</i>	<i>kg</i>	<i>2,51 €</i>
160507*	<i>gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus ge- fährlichen Stoffen bestehen oder solche ent- halten</i>	<i>kg</i>	<i>2,99 €</i>
160508*	<i>gebrauchte org. Chemikalien, die aus ge- fährlichen Stoffen bestehen oder solche ent- halten</i>	<i>kg</i>	<i>2,99 €“</i>

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigsfelde, 16. Dezember 2021

Riesner
Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 20. Dezember 2021

Riesner
Verbandsvorsteher

**Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen
Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 16.12.2021, gültig ab dem 01.01.2022****§ 1****Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2**Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

§ 3**Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über einem Kubikmeter Anliefervolumen bilden das durch Verwägung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)

Private Abfallanlieferungen bis zu einem Kubikmeter Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3)

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4)

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden bis zu einem Kubikmeter in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet. Bei Anlieferungen über einem Kubikmeter erfolgt die Bemessung pro 0,5 Kubikmeter.

(5)

Private Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

(6)

Abfallanlieferungen von Dämmmaterialien werden bis zu max. drei Kubikmeter in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

(7)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(8)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4

Wägeleistungen

Für das Verwägen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwägung), ist ein Entgelt zu erheben.

Die Fremdverwägung erfolgt nur dann, wenn das zu verwiegende Fahrzeug in der Gesamtheit auf der Waage bereitgestellt werden kann. Ein Auseinanderkoppeln ist nicht zulässig.

§ 5

Kriterien für Anlieferungen, Ent- und Beladungsvorgänge

(1)

Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m³ pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

Zusätzlich gilt für die Anlieferung von Dämmmaterialien eine tägliche Maximalmenge von 3 m³ je Anlieferer.

(2)

Für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Ent- bzw. Beladen wird ein Entgelt je Ladungsvorgang (Hub) erhoben.

Die Durchführung der Ent- bzw. Beladungsleistung erfolgt nur, sofern der reguläre Betriebsablauf nicht gestört wird. Die Entscheidung trifft das Personal der Recyclinghöfe.

Es besteht kein Anspruch auf Ent- bzw. Beladung durch Technik und Personal des Recyclinghofes.

Es ist vor Inanspruchnahme das Formular zum Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

(3)

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg.

(4)

Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat vorrangig so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.

(5)

Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m³ pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

**§ 6
Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wägevorganges (Fremdverwägung gemäß § 4) sofort zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des Zahlungsverkehrs mittels Rechnungslegung bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Rechnungsverfahren besteht nicht.

**§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1)

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2022 tritt die Entgeltordnung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 16. Dezember 2021

Riesner
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

Entgelte für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*1	Entgelt (€/t)
Bauabfälle		
Bauschutt und Boden		
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*2, mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	61,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen*2	17 05 04 - 1	61,00
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2 oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	76,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2	17 05 04 - 2	76,00
Bauschutt mit gefährlichen Stoffen	17 01 06*	182,00
Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen	17 05 03*	182,00
Holzabfälle		
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	44,00
Bau- und Abbruchholz	17 02 04*- 1	59,00
Holzfenster	17 02 04*- 2	150,00
Sonstige Bauabfälle		
Bitumengemische	17 03 02	619,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	619,00
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	180,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	90,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle*3	17 09 04 - 1	150,00
Kunststofffenster	17 09 04 - 2	150,00
Abfälle aus Behandlungsanlagen		
Sieb- und Rechenrückstände*4	19 08 01	150,00
Sandfangrückstände*4	19 08 02	150,00
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer*4	19 08 05	150,00
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle*4	20 02 03	150,00

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*1	Entgelt (€/t)
Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	150,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	150,00
Glasabfälle	20 01 02	150,00
Textilabfälle	20 01 11	150,00
gemischte Siedlungsabfälle*3	20 03 01	150,00
Marktabfälle	20 03 02	150,00
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	150,00
Sperrmüll	20 03 07	150,00

Mindestentgelte

Das Mindestentgelt für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 16,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 4,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 16,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für private Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 4,00 € |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 8,00 € |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 12,00 € |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 16,00 € |

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m³ Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Bauschutt und Boden, Gipsabfälle, Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

Regelungen für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe sowie Gipsabfälle aus privaten Anlieferungen

Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

Die Entgelte für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe, **ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*² mit einer Kantenlänge bis 30 cm** sowie **Gipsabfälle** betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

a) bis zu 0,25 m ³	7,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	14,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	21,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	28,00 €.

Die Entgelte für **Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*² oder mit einer Kantenlänge von größer 30 cm** betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

a) bis zu 0,25 m ³	11,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	22,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	33,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	44,00 €.

Regelung für verwogene Anlieferungen

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt beträgt pro Kubikmeter 16,00 €.

Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte Dämmmaterialien, Bauschutt und Boden, Gipsabfälle sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

Regelung für Grünabfälle

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Entgelte für Grünabfälle betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

bis zu 0,25 m ³	4,50 €,
bis zu 0,50 m ³	9,00 €,
bis zu 0,75 m ³	13,50 €,
bis zu 1,00 m ³	18,00 €,
größer 1,00 m ³	9,00 € je angefangenem 0,5 m ³ .

Regelungen für Asbestzementabfälle, Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter bzw. Quadratmeter abgerechnet.

Das Entgelt für **Asbestzementplatten** aus privaten Anlieferungen beträgt pro m² 4,00 €.

Das Entgelt für **Asbestzementabfälle** sowie **Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen** beträgt:

a)	bis zu 25 l	6,00 €,
b)	bis zu 50 l	12,00 €,
c)	bis zu 75 l	18,00 €,
d)	bis zu 100 l	24,00 €.

Das Entgelt für **Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte** beträgt:

a)	bis zu 25 l	15,00 €,
b)	bis zu 50 l	30,00 €,
c)	bis zu 75 l	45,00 €,
d)	bis zu 100 l	60,00 €.

Regelung für Dämmmaterialien

Das Entgelt für **Dämmmaterial auf Polystyrolbasis**, das frei von gefährlichen Anhaftungen ist, beträgt:

a)	bis zu 0,25 m ³	25,00 €,
b)	bis zu 0,50 m ³	50,00 €,
c)	bis zu 0,75 m ³	75,00 €,
d)	bis zu 1,00 m ³	100,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m³.

Das Entgelt für **Mineralwolle** beträgt:

a)	bis zu 0,25 m ³	10,00 €,
b)	bis zu 0,50 m ³	20,00 €,
c)	bis zu 0,75 m ³	30,00 €,
d)	bis zu 1,00 m ³	40,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m³.

Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

1.	Moped-/Motorrad-Reifen	1,30 €/Stück,
2.	Pkw-Reifen ohne Felge	2,00 €/Stück,
3.	Pkw-Reifen mit Felge	3,40 €/Stück,
4.	Lkw-Reifen ohne Felge	10,00 €/Stück,
5.	Lkw-Reifen mit Felge	16,50 €/Stück,
6.	Traktor-Reifen ohne Felge	40,50 €/Stück,
7.	Traktor-Reifen mit Felge	51,40 €/Stück.

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte*⁵ werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20	0,79
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	0,79
3	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,08
4	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,08
5	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,08
6	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	0,97
7	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	2,99
8	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	0,68
9	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,55
10	Ölfilter	16 01 07*	1	0,89
11	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	0,89

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
12	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,79
13	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	5	0,64
14	teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	0,73
15	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	2,99
16	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1,56
17	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,56
18	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
19	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
20	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	0,73
21	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
22	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	15,31
23	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
24	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	1,92
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,92

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
26	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	2,51
27	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	2,39
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	1,94

Regelungen für Serviceleistungen

(1)

Das Entgelt für einen Wägevorgang (Fremdverwägung gemäß § 4) beträgt 10,00 €.

(2)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Be- und Entladen von Abfällen beträgt je Ladungsvorgang (max. 10 min) 10,00 €.

(3)

Das Entgelt für einen Plattenbag für asbesthaltige Abfälle (2,60 x 1,25 x 0,30 m) beträgt 15,00 €.

Das Entgelt für einen Big Bag für asbesthaltige Abfälle (0,90 x 0,90 x 1,00 m) beträgt 10,00 €.

Das Entgelt für einen Flachsack für asbesthaltige Abfälle (0,80 x 1,20 m) beträgt 3,00 €.

Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte*⁵ entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abgabekarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abgabekarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung abgerechnet.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt), soweit diese eine Einzel-Anlieferungsmenge von 3 m³ nicht übersteigen,

Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall größeren Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen,
- Nachtspeicherheizgeräte und -öfen (nur nach vorheriger Anmeldung beim SBAZV und ordnungsgemäß verpackt).

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

*1 Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*2 Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.

*3 Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.

*4 Die beabsichtigte Anlieferung ist vor der Anlieferung mit dem SBAZV abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

*5 Die Abgabekarte ist ausschließlich innerhalb des Jahres einlösbar, welches auf der Abgabekarte abgedruckt ist.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 20. Dezember 2021

Riesner
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2022 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 16. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt.

Es betragen:

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	27.646.000 €
die Aufwendungen	27.354.000 €
der Jahresgewinn	292.000 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.861.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.174.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	8.000 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. die Verbandsumlage	0 €

Ludwigsfelde, den 20. Dezember 2021

Riesner

Verbandsvorsteher